



Vergaberichtlinie der Stadt Landshut für die Zulassung zu den Volksfesten (Frühjahrsdult, Bartlmädult)

1. Allgemeine Grundsätze

1.1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet in der jeweils gemäß Beschluss des Stadtrates geltenden Fassung ab dem Veranstaltungsjahr 2016 Anwendung auf die Vergabe von Standplätzen der Marktkaufleute, Schausteller und Festwirte für die Landshuter Volksfeste (Frühjahrsdult, Bartlmädult) auf der „Grieserwiese“.

1.2 Veranstaltungszweck

Die Stadt Landshut veranstaltet zwei Dulten (Volksfeste, Jahrmärkte) im Jahr - eine Frühjahrsdult und eine Herbstdult, auch "Bartlmädult" genannt. Die beiden Veranstaltungen bieten jeweils eine Vergnügungs- und Verkaufsdult.

Die Bartlmädult ist ein traditionsreiches Volksfest. Es wird seit 1339 jährlich im Spätsommer gefeiert. Der Name rührt vom ursprünglichen Veranstaltungstermin rund um den Bartholomäustag am 24. August her.

Über die Frühjahrsdult, die früher auch "Bruderkirchweihdult" genannt wurde, ist weniger bekannt. Es ist anzunehmen, dass auch sie noch im 14. Jahrhundert entstanden ist und im Zusammenhang mit der Einweihung der Dominikanerkirche (1386) steht.

Die Stadt legt Wert darauf, dass die Landshuter Dulten auf der „Grieserwiese“ nach dem Gesamtgepräge als traditionelle Volksfeste mit eigener Identität gewahrt bleiben. Bei der Bewerberauswahl wird daher besonders darauf geachtet, dass für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere auch für Familien und Kinder, ein abwechslungsreiches und attraktives Fest geboten wird.

Die beiden Landshuter Dulten dauern i. d. R. jeweils 10 Tage und beginnen grundsätzlich am zweiten Freitag nach dem Karfreitag (Frühjahrsdult) bzw. am Freitag vor St. Bartholomäus (24.08.).

Genauer Zeitpunkt und Zeitdauer der Veranstaltungen werden in der jährlich wiederkehrenden Ausschreibung bekannt gegeben.

1.3 Öffentliche Einrichtung

Veranstalterin der Dulten ist die Stadt Landshut. Die Dulten stellen gemeindliche öffentliche Einrichtungen i. S. d. Art. 21 Bayer. Gemeindeordnung (GO) dar; sie sind gewerberechtlich nicht nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt.

Die Entscheidung über die Zulassung zu den Dulten erfolgt nach öffentlichem Recht.

1.4 Privatrechtliche Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses mit den zugelassenen Bewerbern erfolgt privatrechtlich durch schriftlichen Vertrag.

Hierin werden die Einzelheiten der Benutzung, das Platzgeld, die Betriebszeiten, die Platzzuweisung, die Nutzerpflichten, die den jeweiligen Einzelfall betreffenden betriebs- und sicherheitstechnischen Fragen, das Betretungs- und Weisungsrecht der von der Veranstalterin beauftragten Personen sowie die vorzeitige Beendigung des Benutzungsverhältnisses geregelt.

Kommt der Vertrag nicht innerhalb einer von der Veranstalterin gesetzten angemessenen Frist zustande, wird die Zulassung des Bewerbers unverzüglich widerrufen. Der voraussichtliche

Vertragsinhalt (Rechte, Pflichten, usw.) des jeweiligen Zulassungsvertrags (Festzeltbetrieb, Vergnügungsdult, Verkaufsdult) wird auf der Homepage der Stadt Landshut (www.landshut.de/dulten) zusammen mit den Ausschreibungs-/Bewerbungsunterlagen veröffentlicht.

1.5 Getränkeausschank in den Festzeltbetrieben

Die Veranstalterin bekennt sich zur langjährigen örtlichen Brautradition. In den **drei** Festzeltbetrieben (siehe Ziff. 2.2 dieser Richtlinie) darf daher ausschließlich Bier und Brause-/Zitronenlimonade, soweit diese zur Mischung von sog. Biermischgetränken („Radler“ und „Russ“) verwendet werden, von im Landshuter Stadtgebiet ansässigen Brauereien zum Ausschank kommen. **Das in den Festzeltbetrieben zum Verkauf gelangende Festbier ist in vollem Umfang und ausschließlich im Stadtgebiet von Landshut einzubrauen bzw. zu produzieren.** Diese Beschränkungen **gilt gelten** nicht für das sonstige Getränkeangebot.

2. Veranstaltungskonzept

2.1 Veranstaltungsgelände

Das Volksfest auf dem Festplatz, der „Grieserwiese“, umfasst je nach Platzbedarf der einzelnen Stände/Geschäfte eine Verkaufsdult mit rd. 30 Beschickern (Marktkaufleuten) und eine Vergnügungsdult mit rd. 65 Beschickern (Schausteller, Marktkaufleute) verschiedener Kategorien (siehe Ziffer 2.3 dieser Richtlinie) einschließlich dreier Festzeltbetriebe mit Biergarten (siehe Ziffer 2.2 dieser Richtlinie).

Das Veranstaltungsgelände ist ein Großparkplatz mit ca. 45.000 m² am südwestlichen Zentrumsrand der Stadt Landshut in Form eines Dreiecks. Es wird im Nordosten durch den Flusslauf der Isar, im Süden durch die Bundesstraße B 15 (Wittstraße) und im Nordosten durch den Katholikenweg begrenzt. An den Katholikenweg schließt die „Ringelstecherwiese“ an (freie Rasenparkfläche mit ca. 33.000 m²), in deren südwestlichen Teil ein Festzelt mit Biergarten das Veranstaltungsgelände nord-östlich abschließt.

Die Lage des Veranstaltungsgeländes und seine Einteilung in eine Vergnügungs- und Verkaufsdult ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan.

2.2 Festzeltbetriebe

Für die Festzelte der Betriebe stehen folgende Flächen zur Verfügung:

- Standplatz Südwest:

Breite maximal 53 m an der dem Festbetrieb zugewandten Nordostfront bzw. 30 m an der rückwärtigen Südwestfront sowie Länge maximal 90 m (Mittelschiff) bzw. 80 m (Seitenschiffe); in die Fläche ist ein großes Festzelt (mindestens **2.850 2.400** fest überdachte Sitzplätze) zu integrieren, am Standort ist zusätzlich ein angemessener Biergarten zu errichten.

- Standplatz Nordost:

Breite maximal 35 m (Front) und Länge maximal **85 75** m; in die Fläche ist ein großes Festzelt (mindestens **1.750 1.600** fest überdachte Sitzplätze) zu integrieren, am Standort ist zusätzlich ein angemessener Biergarten zu errichten.

- Standplatz an der Preysingallee:

- max. Grundfläche des Festzelts: ca. 945 m² (ca. 35 m x 27 m), Mindestmaß: 30 m x 25 m
- auf der zur Verfügung stehenden Fläche ist ein Festzelt oder ein Gastronomiebetrieb in sonstiger ansprechender und sich gut in das Gesamtbild einfügender Bauweise (z. B. Holzbauweise) zu errichten
- es sind in angemessenem Umfang Bewirtungsflächen im Freien herzustellen

- es sind insgesamt min. 640 Sitzplätze herzustellen

Hinweise:

- Eine Biertischgarnitur mit einer Standardlänge von ca. 2,20 m entspricht max. 8 Sitzplätzen.
- Überdachungen des Biergartens bzw. von Bewirtungsflächen im Freien (Außenbalkon, etc.), die mit der Konstruktion des Festzeltes verbunden sind, sind Bestandteil des Festzeltes und werden zur Grundfläche des Festzeltes hinzugerechnet. Die Sitzplätze von derartigen Bewirtungsbereichen werden den Sitzplätzen des Festzeltes zugerechnet.
- In den Festzelten ist ein Barbetrieb nach den Maßgaben der Veranstalterin (Beschlüsse des Senats für Märkte, Messen und Dulten vom 14.12.2021 und 14.06.2023) zulässig:
 - Barbetrieb im Festzeltinnenbereich
 - Barbetrieb mittels einer geeigneten baulichen Einrichtung (z. B. Theke)
 - Bewirtungsbereich mit insgesamt max. 10 m Länge an der Thekenfront mit deutlich untergeordnetem Thekenumgriff
 - Sitz- und/oder Stehplätze mit entsprechendem Inventar (z. B. Stehtische, Sitzplatzgarnitur)
 - deutliche bauliche Abgrenzung zu den übrigen Festzeltbereichen (z. B. durch Einfriedung)
 - ausschließlich Abgabe und Konsum von Getränken; keine Abgabe von Speisen;
 - Betrieb von frühestens 20:00 Uhr bis Schankschluss
- In den Außenbereichen sind Außenverkaufs-/Abgabestellen in speziellen Bewirtungsbereichen (bspw. Weißbierkarussell) nach den Maßgaben der Veranstalterin (Beschluss des Senats für Märkte, Messen und Dulten vom 14.12.2021) zulässig:
 - Außenverkaufs-/Abgabestelle in einem speziellen Bewirtungsbereich im Außenbereich
 - deutliche bauliche Abgrenzung vom übrigen Außenbereich (z. B. durch Einfriedung)
 - deutlich untergeordnete Größendimension zum übrigen Außenbereich des Festzelts
 - feste Sitz- und/oder Stehplätze (durch geeignete Sitzplatzgarnituren, Bestuhlung oder Stehtische)
 - Außenverkauf/Abgabe von alkoholfreien und alkoholhaltigen Getränken; die alkoholhaltigen Getränke selbst bzw. die jeweiligen Getränkekomponten von Mischgetränken dürfen einen Alkoholgehalt von 14,9 % Vol. nicht überschreiten;
 - keine Speisen an der Außenverkaufs-/Abgabestelle bzw. im speziellen Bewirtungsbereich erhältlich bzw. verfügbar (weder über die Abgabestelle im Bewirtungsbereich noch über das Bedienungspersonals des restlichen Außenbereichs)
 - Außenverkauf-/Abgabe ausschließlich im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität (Sitz- und/oder Stehplätze) des speziellen Bewirtungsbereichs; kein Außenverkauf bzw. keine Abgabe der Produkte an Besucher des übrigen Außenbereichs;
 - ganztägiger Betrieb zulässig

2.3 Geschäftskategorien der Vergnügungsdult

Die Darstellungen und Angebote sollen nach Art, Qualität, Ausstattung und Betriebsweise eine hohe Anziehungskraft auf die Besucher ausüben. Sowohl bei der Vergnügungs- als auch der

Verkaufsdult sind daher ein abwechslungsreiches und ansprechendes Angebot für alle Besuchergruppen bzw. ein veranstaltungstypisch abgerundeter Warenkreis anzustreben.

Unterschieden wird bei der Vergnügungsdult zwischen den beiden Geschäftsbereichen „Vergnügungsbetriebe“ und „Gastronomiebetriebe“. Unter den Begriff „Gastronomiebetriebe“ fallen mit Ausnahme der Festzeltbetriebe (Standplätze „Südwest“, „Nordost“ und „Preysingallee“; siehe Ziff. 2.2) alle Geschäftsbetriebe, die Getränke und/oder Nahrungsmittel/Speisen vertreiben bzw. abgeben. Der Begriff „Vergnügungsbetriebe“ fasst alle sonstigen Geschäftskategorien (siehe nachstehende Auflistung) zusammen.

Geschäftsbereich „Vergnügungsbetriebe“,

Geschäftskategorien:

- Fahrgeschäfte (Kinder-, Rund-, Hoch- und sonstige Fahrgeschäfte wie z. B. Achterbahnen, Geisterbahnen, Autoscooter, etc.)
- Spielgeschäfte (Wurfgeschäfte, Geschicklichkeitsspiele, etc.)
- Schießgeschäfte (Pistolen- und Gewehrschießen, Bogenschießen, etc.)
- Belustigungs- und Showgeschäfte (Laufgeschäfte, Simulatoren, etc.)
- Verkaufsgeschäfte
- Verlosungen (gewerblich und karitativ)

Geschäftsbereich „Gastronomiebetriebe“,

Geschäftskategorien:

- Imbissgeschäfte
- Süßwarengeschäfte
- Sonstige Gastronomiebetriebe (Schankbetriebe von Bier, Wein, Cocktails, etc. mit und ohne Speisenabgabe).

Bei der Vergnügungsdult ist im Rahmen der Platzvergabe insbesondere darauf zu achten, dass neben den drei Festzelten eine ausgewogene Besetzung mit den verschiedenen Geschäftskategorien gewährleistet ist.

Eine Anpassung der Kategorien sowie die Bildung von Unterkategorien sind unter Wahrung des Gesamtkonzepts z. B. bei verändertem Verbraucherverhalten, zur Steigerung der Attraktivität der Veranstaltung oder wegen platzspezifischer Gegebenheiten nach dem Ermessen der Veranstalterin möglich.

2.4 Sonstiges

Sollte eine Dult aus einem besonderen Grunde (z. B. aufgrund von Katastrophen gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, natürlicher oder technisch-biologisch-medizinischer Art) nicht bzw. nicht in der veranstaltungstypischen Form (siehe Ziffern 1.1, 2.1 und 2.2 und 2.3) abgehalten werden können, behält sich die Veranstalterin die Absage bzw. die Abhaltung unter geänderten Rahmenbedingungen (insbesondere Veranstaltungsort, -konzept und Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses) vor.

3. Ausschreibung/Bewerbung

Die Standplätze der beiden Dulten werden von der Veranstalterin jährlich rechtzeitig ausgeschrieben. Die Ausschreibung für Vergnügungs- und Verkaufsdult erfolgt insbesondere im

Amtsblatt der Stadt Landshut und in mindestens einem Fachblatt des Schaustellergewerbes (i. d. R. „Der Komet“ bzw. „Kirmes & Park Revue“).

Die Ausschreibung für die drei Festzelt-Standplätze erfolgt insbesondere im Amtsblatt der Stadt Landshut sowie in einem lokalen Printmedium.

In der Ausschreibung wird ein Termin für das Ende der Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bestimmt und festgelegt, welche Angaben und Unterlagen die Bewerbungen enthalten müssen. Außerdem ist in der Ausschreibung ausdrücklich auf diese Vergaberichtlinie hinzuweisen, die auf der Homepage der Stadt Landshut (www.landshut.de/dulten) einsehbar ist.

Die Bewerbungsunterlagen für einen Festzeltbetrieb sind mit Ausnahme des unterschriebenen Bewerbungsbogens vollumfänglich digital (als PDF-Dokument) einzureichen. Bewerbungen für Festzeltbetriebe, die diese Formvoraussetzung nicht erfüllen, nehmen nicht am Vergabeverfahren teil.

4. Vertretungsberechtigte Personen

Personengesellschaften und juristische Personen haben in dem Bewerbungsbogen einen Vertretungsberechtigten zu benennen, der im Rahmen der Auswahlentscheidung (Ziff. 6.3 dieser Richtlinie) bei den personenbezogenen Kriterien bewertet wird. Vertretungsberechtigter in diesem Sinne kann nur sein, wer auch gesellschaftsrechtlich befugt ist, die Gesellschaft im Rechtsverkehr zu vertreten (persönlich haftender Gesellschafter bzw. gesetzlicher Vertreter).

5. Ausschluss von Bewerbungen

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden Bewerbungen, die

- der Stadt Landshut nicht innerhalb der festgesetzten Bewerbungsfrist zugehen.
- nicht unter Verwendung des jeweils aktuellen amtlichen Bewerbungsbogens schriftlich oder per E-Mail (marktwesen@landshut.de) eingereicht werden. Erfolgt die Bewerbung per E-Mail, dürfen Bewerbungsunterlagen nur im pdf-Format beigefügt werden.
- nicht unter Verwendung des jeweils aktuellen amtlichen und unterschriebenen Bewerbungsbogens erfolgen.
- bei einer elektronischen Übermittlung (nur E-Mail) nicht ausschließlich im pdf-Format eingereicht werden.
- nicht - mit Ausnahme des Bewerbungsbogens - vollumfänglich digital (pdf-Format) eingereicht werden (Festzeltbetriebe, siehe Ziff. 2.2).
- die zwingend notwendige Unterlagen (Auszug aus dem Gewerbezentralregister des Gewerbetreibenden mit der Beleg-Art 9 (bei juristischen Personen zusätzlich auch von der vertretungsberechtigten Person) und ein Führungszeugnis für Behörden mit der Beleg-Art OG der vertretungsberechtigten Person) nicht umfassen.
- mit Angebotsinhalten erkennbar von vornherein geltenden Beschlüssen des Senats für Messen, Märkte und Dulten zuwiderlaufen.
- mit Angebotsinhalten erkennbar von vornherein diese Vergaberichtlinie ganz oder teilweise ablehnen.
- mit Angebotsinhalten erkennbar von vornherein die im Rahmen der Ausschreibung kommunizierten voraussichtlichen Vertragsinhalte (Pflichten; z. B. Platzgeldregelung, etc.) ablehnen.

Ausgeschlossen vom Wertungs- und Vergabeverfahren werden auch Bewerbungen, wenn der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person (siehe Ziff. 4) vorsätzlich die Zulassung zu einer vergangenen Landshuter Dult bzw. zu einem Christkindlmarkt durch Angabe falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen, die für die Zulassungsentscheidung objektiv erheblich waren und deren Entscheidungserheblichkeit er aufgrund der Ausschreibung kannte oder den Umständen nach hätte kennen müssen, erwirkt hat.

In diesem Fall kann der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person, je nach Schwere des Verstoßes, für bis zu fünf Dulten ab Kenntnisnahme der Veranstalterin vom Verstoß von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Vom Wertungs- und Vergabeverfahren können Bewerbungen bzw. Bewerber/deren vertretungsberechtigte Person ausgeschlossen werden, wenn

- die tatsächlichen Verhältnisse nicht mit den Angaben in der Bewerbung übereinstimmen.
- sich bei einer Bewerbung für eine vergangene Dult oder einen vergangenen Christkindlmarkt in erheblichem Umfang nicht an das eigene gemachte Angebot gehalten wurde;
- das Geschäft nicht im Eigentum des Bewerbers steht und auch kein eigentümerähnliches Nutzungsrecht nachgewiesen werden kann; bei Betriebsmitteln genügt der Nachweis der unbeschränkten Verfügungsbefugnis während der Zeit der Dulten.
- bei Miteigentum am Geschäft die Miteigentümer nicht gemeinsam als Bewerber auftreten oder keinem einzelnen Miteigentümer das alleinige Nutzungsrecht für die Zeit der Teilnahme an der Landshuter Dult eingeräumt haben.
- der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person bei vergangenen Veranstaltungen im Rahmen der Landshuter Dult bzw. Christkindlmarkt schwerwiegend gegen Vertragspflichten oder Anordnungen der Veranstalterin verstoßen hat.
- der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Zulassungsvertrag für die Dult oder den Christkindlmarkt in der Vergangenheit nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist.
- der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person in der Vergangenheit bei der Landshuter Dult bzw. Christkindlmarkt gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat oder dem Ruf oder der Zielsetzung der Veranstaltung geschadet hat.
- der Bewerber bzw. dessen vertretungsberechtigte Person in der Vergangenheit grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen (z. B. Teilnahme an der Veranstaltung) und/oder eigenen mündlichen Zusagen (z. B. Zusicherung der Vertragsannahme) zu den Dulten bzw. dem Christkindlmarkt nicht nachgekommen ist.
- es sich bei der Bewerbung um ein nicht veranstaltungstypisches Konzept handelt.
- in der Ausschreibung geforderte, für die Vergabeentscheidung wesentliche Angaben oder Unterlagen (z. B. Bildmaterial) fehlen.

Erfolgt kein Ausschluss, kann dies zu einem entsprechenden Punkteabzug bei den einschlägigen Bewertungskriterien führen.

6. Zulassung, Vergabe und Auswahl der Plätze

6.1 Zulassung

Sowohl ortsansässige als auch auswärtige Beschicker (Schausteller, Marktkaufleute) und Festwirte erhalten grundsätzlich Zugang zur Teilnahme an den Dulten (Vergnügungs- und Verkaufsdult).

6.2 Platzvergabe

Gehen für eine Geschäftskategorie gemäß der Ziffn. 2.2 bzw. 2.3 dieser Richtlinie mehr geeignete Bewerbungen ein, als nach dem Gestaltungskonzept Plätze zu vergeben sind, wird zwischen diesen Bewerbungen ein Auswahlverfahren durchgeführt (siehe Ziff. 6.3 dieser Richtlinie).

Das Gestaltungskonzept wird nach Vorliegen sämtlicher Bewerbungen nach Maßgabe der Gesamtkapazität und der in Ziff. 2.3 dieser Richtlinie genannten Ziele von der Vergabestelle aufgestellt. Innerhalb der Kapazitätsgrenzen für jede Geschäftskategorie werden, wenn in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktezahl zugelassen.

Außerhalb der Wertungsreihenfolge können im Einzelfall nur besonders attraktive bzw. einzigartige Geschäfte als sog. „Ankergeschäfte“ zugelassen werden, wenn sie nach Einschätzung der Vergabestelle die Anziehungskraft der gesamten Veranstaltung steigern können.

6.3 Auswahlkriterien und Bewertungsverfahren

Jede fristgerecht eingegangene und nicht vom Vergabeverfahren ausgeschlossene Bewerbung wird ausschließlich auf der Grundlage des eingereichten amtlichen Bewerbungsbogens und der angeforderten Unterlagen mittels eines Kriterienkataloges gemäß den dort festgelegten Haupt- und Unterkriterien nach einem vorgegebenen Punkte- und Gewichtungssystem bewertet. Ausgenommen von der Bewertung sind die Bewerbungen für die Verkaufsdult (Stand: 07/2022). Maßgeblich für die Festzeltbetriebe und die Geschäfte der „Vergnügungsdult“ sind die jeweils entsprechenden Bewertungskriterien samt dazugehörigem Bewerbungsbogen.

Die Bewertungskriterien/Unterkriterien für eine Zulassung für den Festzeltbetrieb (siehe Ziff. 2.2) sind grundsätzlich:

- Attraktivität
 - 1 Qualität der Produkte
 - 2 Preisgestaltung* (siehe Hinweis zur Verbindlichkeit unten)
 - 3 Service
 - 4 Familienfreundlichkeit
 - 5 Technischer Standard/Umweltschutz
 - 6 Unterhaltungsprogramm
 - 7 Zeltgestaltung, Biergarten, Bewirtungskonzept
- Persönliche Eignung
 - 8a) Bekannt und bewährt *oder alternativ* 8b) Neubewerber
 - 9 Ortsansässigkeit
 - 10 Berufsausübung/Reisegewerbe
 - 11 Durchführung/Sachkenntnis

Erläuterungen und weitere Informationen zu den einzelnen Bewertungskriterien/Unterkriterien und den Bewertungsmodalitäten finden sich im maßgeblichen Kriterienkatalog („Festzeltbetrieb – Bewertungskriterien“) sowie im entsprechenden Bewerbungsbogen.

Die Bewertungskriterien/Unterkriterien für eine Zulassung zur Vergnügungsdult (siehe Ziff. 2.3) sind grundsätzlich:

- Attraktivität
 - 1 Anziehungskraft/Beliebtheit/Warenangebot

- 2 Optik/Fügung ins optische Gesamtbild und Veranstaltungskonzept
 - 3 Technischer Standard/Umweltschutz
 - 4 Preisgestaltung* (siehe Hinweis zur Verbindlichkeit unten)
- Persönliche Eignung
 - 5a) Bekannt und bewährt *oder alternativ* 5b) Neubewerber
 - 6 Berufsausübung/Reisegewerbe
 - 7 Ortsansässigkeit
 - 8 Durchführung/Sachkenntnis

Erläuterungen und weitere Informationen zu den einzelnen Bewertungskriterien/Unterkriterien und den Bewertungsmodalitäten finden sich im maßgeblichen Kriterienkatalog („Vergnügungsdult– Bewertungskriterien“) sowie im entsprechenden Bewerbungsbogen.

*Hinweis zur Verbindlichkeit der Preisgestaltung: Erhöhungen der ursprünglich mit der Bewerbung und bis zum Bewerbungsschluss abgegebenen Angebotspreise für Getränke, Speisen, Produkte und Dienstleistungen (insbesondere Vergnügungen) sind zur gegenständlichen Veranstaltung (Dult oder Christkindmarkt) nur mit Genehmigung der Veranstalterin und nur aus nachfolgenden Gründen zulässig:

- bei einer erwiesenen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) und damit aus besonderem Grund; eine entsprechende Urkalkulation des jeweils betroffenen Produkts bzw. der jeweils betroffenen Vergnügung ist mit allen maßgeblichen Faktoren für die Preisbildung (ursprünglicher und erhöhter Preis) bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung offenzulegen und glaubwürdig nachzuweisen, damit einer Preiserhöhung nach Prüfung durch die Vergabestelle u. U. zugestimmt werden kann.
- bei einer durch das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) festgestellten Erhöhung des Verbraucherpreisindex (VPI) und damit dem Vorliegen einer Inflation im Zeitraum des jeweiligen Ausschreibungsmonats der gegenständlichen Veranstaltung (Dult bzw. Christkindmarkt) bis zum Monat Februar (Frühjahrsdult), Juni (Bartlmädult) bzw. Oktober (Christkindmarkt); die vom Statistischen Bundesamt im jeweils o. g. Betrachtungszeitraum (d. h. Ausschreibungsmonat bis Februar bei der Frühjahrsdult, Ausschreibungsmonat bis Juni bei der Bartlmädult bzw. Ausschreibungsmonat bis Oktober beim Christkindmarkt) ermittelte Inflationsrate nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) kann grundsätzlich auf die mit der Bewerbung jeweils gemachten Preisangebote für Getränke, Speisen, Produkte und Vergnügungen aufgeschlagen werden. Der jeweils ermittelte neue Verkaufs- bzw. Angebotspreis ist auf volle 10 Cent aufzurunden (Beschluss des Senats für Messen, Märkte und Dulten vom 24.01.2023); sofern von diesem Preiserhöhungsmechanismus Gebrauch gemacht werden soll, ist der Veranstalterin bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der gegenständlichen Veranstaltung eine Speisen- und Getränkekarte oder eine vergleichbare Übersicht mit den anhand der Inflationsrate nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) aktualisierten Preisen der Getränke, Speisen, Produkte bzw. Vergnügungen zur Prüfung vorzulegen. Die maßgebliche Inflationsrate nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) als Berechnungsmaßstab für die Neuberechnung von Preisen ist bei der Veranstalterin zu erfragen.

Die anzuwendende Berechnungsformel zur Inflationsrate in % in den oben aufgeführten Betrachtungszeiträumen lautet:

$$\left(\frac{\text{Neuer Indexstand}}{\text{Alter Indexstand}} \times 100 \right) - 100$$

Die festgelegten Bewertungskriterien für die Verkaufsdult, welche grundsätzlich den Bewertungskriterien der Vergnügungsdult entsprechen, beschreiben die Schwerpunkte des Auswahlverfahrens. Für die Bewerber der Verkaufsdult entfällt die Verwendung eines Bewerbungsbogens, es genügt eine formlose Bewerbung in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail).

Innerhalb der einzelnen Bewertungskriterien sind Unterkriterien maßgeblich. Je Unterkriterium werden entsprechend dem Erfüllungsgrad 0 – 5 Punkte vergeben (0 = trifft nicht zu, 1 = mangelhaft, 2 = ausreichend gegeben, 3 = durchschnittlich, 4 = trifft voll zu, 5 = trifft besonders gut zu), sofern bei einzelnen Kriterien kein fester Punktwert vorgesehen ist. Die Unterkriterien sind ihrer Bedeutung entsprechend prozentual unterschiedlich zu gewichten. Der dem jeweiligen Unterkriterium zugeordnete Prozentsatz wird mit dem zu vergebenden Punktwert multipliziert und ergibt den Einzelwert je Unterkriterium. Die Summe aller Einzelwerte ergibt das Gesamtergebnis des Bewerbers.

Aus den Gesamtergebnissen aller zugelassenen Bewerber wird eine Rangliste erstellt; die Bewerberauswahl erfolgt nach der Rangfolge.

Bei Punktgleichheit wird der Bewerber zugelassen, der in der Vergangenheit mit einem Geschäft einer vergleichbaren Geschäftskategorie am häufigsten an einer Landshuter Dult teilgenommen hat. Haben die Bewerber eine gleiche Anzahl an Teilnahmen vorzuweisen, entscheidet das Los. Die Losung ist von Mitarbeitern des Ordnungsamts oder der Referatsleitung unter Aufsicht des Vorsitzenden des Senats für Messen, Märkte und Dulten (oder bei dessen Verhinderung durch den Oberbürgermeister) durchzuführen. Mitarbeiter des Sachgebiets Marktwesen & Verbraucherschutz dürfen nicht an der Losung aktiv teilnehmen, sondern nur eine Zuschauerrolle einnehmen.

6.4 Mehrfachbewerbungen, -zulassungen

Grundsätzlich kann sich derselbe Bewerber gleichzeitig in beiden Geschäftsbereichen bzw. in unterschiedlichen Geschäftskategorien eines Geschäftsbereiches bewerben (Ziff. 2.3 dieser Richtlinie). Auf Nachfrage hat sich der Bewerber jedoch auf insgesamt maximal zwei Bewerbungen festzulegen. Die übrigen Bewerbungen nehmen nicht am Auswahlverfahren teil. Derselbe Bewerber wird insgesamt mit höchstens zwei Bewerbungen zugelassen; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

Damit soll verhindert werden, dass mehrere wirtschaftlich identische natürliche oder juristische Personen durch übermäßige Präsenz ihre Zulassungschancen bei der Bewerbung um einen Standplatz zulasten der Zulassungschancen anderer Bewerber unangemessen erhöhen. Der Bewerber muss auf den Bewerbungen vermerken bzw. auf Nachfrage erklären, welche Bewerbung in die Auswahlentscheidung einfließen soll. Unterlässt der Bewerber diese Angabe, werden alle Bewerbungen ausgeschlossen.

Das Merkmal „derselbe Bewerber“ liegt auch dann vor, wenn eine natürliche Person sowohl als Einzelunternehmer als auch als Vertretungsberechtigter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer juristischen Person des Privatrechts auftritt.

Bei der Geschäftskategorie Festzeltbetriebe kann sich ein Bewerber gleichzeitig für mehrere unter Ziff. 2.2 genannte Standplätze - aber nicht mehrfach für ein und denselben Standplatz - bewerben. Geht ein Bewerber als Zuschlagsbewerber für mehr als einen Standplatz aus dem Vergabeverfahren hervor, erfolgt der Zuschlag nach Wahl des Bewerbers nur für einen der Standplätze.

Der Mehrfachbewerber hat den bevorzugten Standplatz im Bewerbungsbogen anzugeben.

6.5 Zulassung von Neubewerbern

Die Landshuter Dult soll ein ausgewogenes Verhältnis von bewährten und neuen Angeboten aufweisen. Daher sollen für die Vergnügungsdult auch Neubewerbungen berücksichtigt werden, soweit sich geeignete Neubewerber an der Ausschreibung beteiligt haben. Ein Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung oder für einen bestimmten Standplatz für einen Neubewerber wird durch diese Zielsetzung jedoch nicht begründet. Als Neubewerber gilt, wer in den zurückliegenden 10 5 Jahren vor der vergabegegenständlichen Veranstaltung nicht oder weniger als einmal (Festzeltbetriebe) bzw. dreimal (Geschäftsbereiche „Vergnügungsbetriebe“ und „Gastronomiebetriebe“) zu Landshuter Jahrmärkten (Dult, Christkindlmarkt) im entsprechenden Geschäftsbereich (sh. Ziff 2.3) zugelassen war.

6.6 Änderungsmitteilungen

Der Bewerber ist verpflichtet, der Vergabestelle unverzüglich mitzuteilen, wenn sich vom Zeitpunkt der Abgabe seiner Bewerbung bis zur Bekanntgabe der Vergabeentscheidung über die Bewerbung (Ziff. 8. dieser Vergaberichtlinie) die persönlichen Verhältnisse oder die tatsächlichen Gegebenheiten des Geschäftes, welches Grundlage der Bewerbung war, verändert haben. Unterlässt er die unverzügliche Mitteilung, wird der Bewerber mit allen Bewerbungen vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen.

7. Zuständigkeit für Volksfestorganisation und Vergabe der Standplätze

Die Zuständigkeit für die Ausschreibung, Vergabe, Organisation und Durchführung der Dulten liegt mit Ausnahme der Entscheidung über die Zulassung der Festwirte beim Ordnungsamt, Sachgebiet Marktwesen und Verbraucherschutz (Vergabestelle). Der Vergabestelle obliegt die Platzaufsicht.

Die Entscheidung über die Vergabe der Festzelte obliegt dem Senat für Messen, Märkte und Dulten des Stadtrates. Über die übrigen Bewerbungen wird von der Vergabestelle nach Maßgabe dieser Richtlinie entschieden.

Die Vergabeentscheidung der Standplätze für die Vergnügungs- und Verkaufsdult ist dem Senat zur Kenntnis zu geben.

8. Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen

8.1 Bekanntgabe der Vergabe- und Auswahlentscheidungen an die Bewerber

8.1.1 Die Zulassung der Bewerber der Kategorien der Ziffern 2.2 und 2.3 dieser Vergaberichtlinie erfolgt mit Zugang des Vertrages.

8.1.2 Bewerber, die bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin (Zuschlagstermin) kein Vertragsangebot erhalten haben, gelten als abgelehnt, ohne dass es einer schriftlichen Mitteilung bedarf. Hierauf ist in der öffentlichen Ausschreibung ausdrücklich hinzuweisen.

Nicht berücksichtigte Bewerber haben die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen nach dem Zuschlagstermin schriftlich einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid samt Begründung und Rechtsmittelbelehrung anzufordern.

9. Nachträgliche Zulassung, Restplatzvergabe

- 9.1 Macht ein Bewerber von seiner Zulassung keinen Gebrauch oder werden durch andere Umstände nachträgliche Zulassungen notwendig, so wird aus dem Kreis der fristgerecht eingegangenen geeigneten Bewerbungen nach Maßgabe der Wertungsreihenfolge ein Ersatzbewerber zugelassen.
- Ist ein geeigneter Ersatz aus dem Bewerberkreis nicht vorhanden, kann freihändig ein anderer geeigneter Bewerber zugelassen werden, auch wenn seine Bewerbung nicht fristgerecht eingegangen ist oder er sich nicht beworben hat. Eine mehrfache, d. h. „doppelte“, Bewerbung in derselben Geschäftskategorie bzw. für ein und denselben Standplatz ist jedoch nicht zulässig. Dabei gelten die Ziffern 7 und 8 dieser Richtlinie entsprechend.